

Der Bürgermeister

**Fachdienst Jugendamt - Familienhilfe**  
Herr Stefan Hesse, Tel. 172431

**TOP: Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Familienhilfe**

Bericht Nr. 131/2013

Produkt: 060 030 010 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

<b>Beratungsfolge</b> Jugendhilfeausschuss	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 24.09.2013
---	---------------------------------	--------------------------------------

**Finanzielle Auswirkungen?** ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Durch die Umsetzung des Berichtsergebnisses fällt finanzieller Aufwand für 1,5 zusätzliche Personalstellen an.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aufgabenerledigung des Sachgebietes „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) im Fachdienst Familienhilfe (51.2) wird inklusive des neu einzurichtenden Tagesdienstes künftig entsprechend der Darstellungen des Berichts sicher gestellt.
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, für das Sachgebiet ASD bis auf Weiteres ein Kontingent von insgesamt 14 Vollzeitstellen vorzuhalten, davon 1,5 Stellen bis 31.12.2015 befristet.

4. Für die Zeit bis zum Abschluss der Evaluation wird eine Stelle für ein/e Praktikant/in im Berufseinmündungsjahr vorgehalten. Für die Stellen im ASD gilt eine Befreiung von der Wiederbesetzungssperre bis zum 31.12.2015.
5. Zum Ablauf der Dauer der befristeten Stellen wird eine Evaluation des Prozessmodells mit Überprüfung der Personalbemessung durchgeführt.

## **Begründung:**

### **Bericht zum „Qualitätsnetzwerk Allgemeiner Sozialer Dienst“ Qualitätsentwicklung und Personalbedarfsbemessung im ASD**

#### **1. Ausgangslage und Auftrag**

In der Zeit von Dezember 2009 bis Februar 2010 wurde im Jugendamt insbesondere die Gewährung von Hilfen zur Erziehung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) untersucht.

In ihrem Bericht (Ju – 53) attestierte die GPA für den Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Personalbedarfsbemessung, um die effektive Arbeit des Dienstes auf Dauer aufrechterhalten zu können. Die Überprüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt ergaben bei einem durchschnittlichen Personalschlüssel der GPA einen Mehrbedarf von ca. 3,5 Stellen, der jedoch durch eine qualifizierte Personalbedarfsbemessung zu konkretisieren sei.

Mit Vorstellung des Prüfberichtes der GPA in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.10.2010 wurde einstimmig eine vorübergehende Aufstockung des Personals im ASD um 60 Wochenstunden befristet bis zum Abschluss des Projektes zur Personalbedarfsbemessung „Qualitätsnetzwerk Allgemeiner Sozialer Dienst“ (31.12.2013) sowie die Weiterführung der Praktikumsstelle des Berufseinmündungsjahres beschlossen.

Während des Projektzeitraums wurde darüber hinaus mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 die Qualitätsentwicklung auch für den Bereich des ASD als verbindlicher Auftrag gesetzlich verankert (vgl. § 79a SGB VIII). Insofern bestand auch zur Umsetzung dieser veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bedarf der Qualitätsentwicklung im ASD.

#### **2. Projektgestaltung**

Das Projekt umfasste den Zeitraum von Dezember 2010 bis Juni 2013 mit insgesamt sieben Workshops. Am Projekt haben folgende Kommunen und Kreise teilgenommen:

Landkreis Friesland, Märkischer Kreis, Kreis Düren, Stadt Verl, Stadt Lemgo, Stadt Soest, Stadt Willich, Stadt Dülmen, Stadt Lüdenscheid. Die Projektbegleitung oblag Herrn Rainer Haase (IFS) und Herrn Martin Lengemann vom Landesjugendamt LWL.

Das Gesamtziel des Projekts war der Aufbau eines Prozessmanagements für den ASD, verbunden mit einem Paradigmenwechsel von der bestehenden Maßnahmen-orientierung hin zu einer Ergebnisorientierung.

Zur Umsetzung dieses Paradigmenwechsels war zunächst die Beschreibung von gewünschten Ergebnissen erforderlich, die mit Hilfe der zahlreichen Angebote des Jugendamtes erzielt werden sollen. Diese angestrebten Ergebnisse finden sich unter Punkt

4.3.1 – 4.3.8 sowie in der Anlage in den für jede Leistung beschriebenen Ergebnisqualitäten wieder. Dort sind jeweils Indikatoren/Kennzahlen zu deren Messbarkeit hinterlegt.

Anhand der definierten Ergebnisqualität wurden im nächsten Schritt die einzelnen Prozesse für jede Leistung definiert, die zur gewünschten Ergebnisqualität führen sollen. Diese Prozessbeschreibungen erfolgen in Ablaufdiagrammen/flowcharts, die in Prozesstabellen konkretisiert werden. Weiterhin enthalten die Prozesstabellen den durchschnittlichen Arbeitszeitbedarf je Arbeitsschritt.

Letztlich wurde mit den erarbeiteten Prozessschritten ein Prozessmodell für alle Leistungen des ASD entwickelt. Die einzelnen Prozesse wurden – soweit erforderlich – in Teilprozesse untergliedert und mit erforderlichen Arbeitszeiten hinterlegt. Bei der qualifizierten Schätzung der Arbeitszeiten wurden die Hinweise der KGSt, des ISF (Herrn Haase), des Landesjugendamtes LWL sowie des Projektes „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern“ (Projektbegleitung durch IN/S/O) berücksichtigt.

Anhand der durchschnittlichen Fallzahlen der letzten fünf Jahre für hilfeplangesteuerte Leistungen (Datenbasis Jahrescontrollingbericht, auch genutzt für das Benchmarking der Hilfen zur Erziehung mit der Fa. con\_sens) sowie manuell ausgewerteter Fallzahlen für die „nicht hilfeplangesteuerten Leistungen“ aus dem Referenzjahr 2012 unter Zuordnung auf die wie oben beschriebenen ausdifferenzierten Leistungen erfolgte im letzten Schritt die Berechnung der erforderlichen Personalressourcen für den ASD der Stadt Lüdenscheid.

### **3. Ziele/Nutzen des Prozessmanagements**

Mit Hilfe der geschilderten Schritte konnte die von der GPA geforderte qualifizierte Personalbedarfsbemessung des ASD vorgenommen werden, um die Umsetzung der an den ASD gerichteten Rechtsansprüche des Bürgers qualitativ und quantitativ zu bestimmen und zu gewährleisten.

Weiterhin ist mit der Aufstellung des Prozessmodells der in § 79 a SGB VIII verankerte gesetzliche Auftrag der Qualitätsentwicklung für das Sachgebiet des ASD erfüllt worden. Auf dieser Grundlage können die Qualitätsstandards kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Zusätzlich eröffnen sich nun neben quantitativen Steuerungsmöglichkeiten (gesichert durch fortlaufende Teilnahme am Benchmarkingkreis con\_sens und internes Finanzcontrolling) die Möglichkeiten einer qualitativen Steuerung unter Nutzung der erarbeiteten qualitativen Kennzahlen zu den jeweiligen Leistungen, um Aussagen zur Qualität und Zielerreichung und damit zur Effizienz der Leistungserbringung zu treffen.

Ferner erhöht sich in fachlicher Hinsicht die Handlungssicherheit, Orientierung und Verbindlichkeit in der Arbeit des ASD, die nicht zuletzt durch die immer wieder im ASD bestehende Personalfuktuation sowie die hohe Verantwortung große Bedeutung hat. Darüber hinaus erfolgt die Leistungserbringung transparent und bietet die Möglichkeit einer gerechteren Arbeitsverteilung. Vor allem aber wird das Handlungsrisiko – insbesondere in Kindeswohlgefährdungsfällen – durch die Standardisierung gesenkt und die gesetzlichen Voraussetzungen des Kinderschutzes erfüllt.

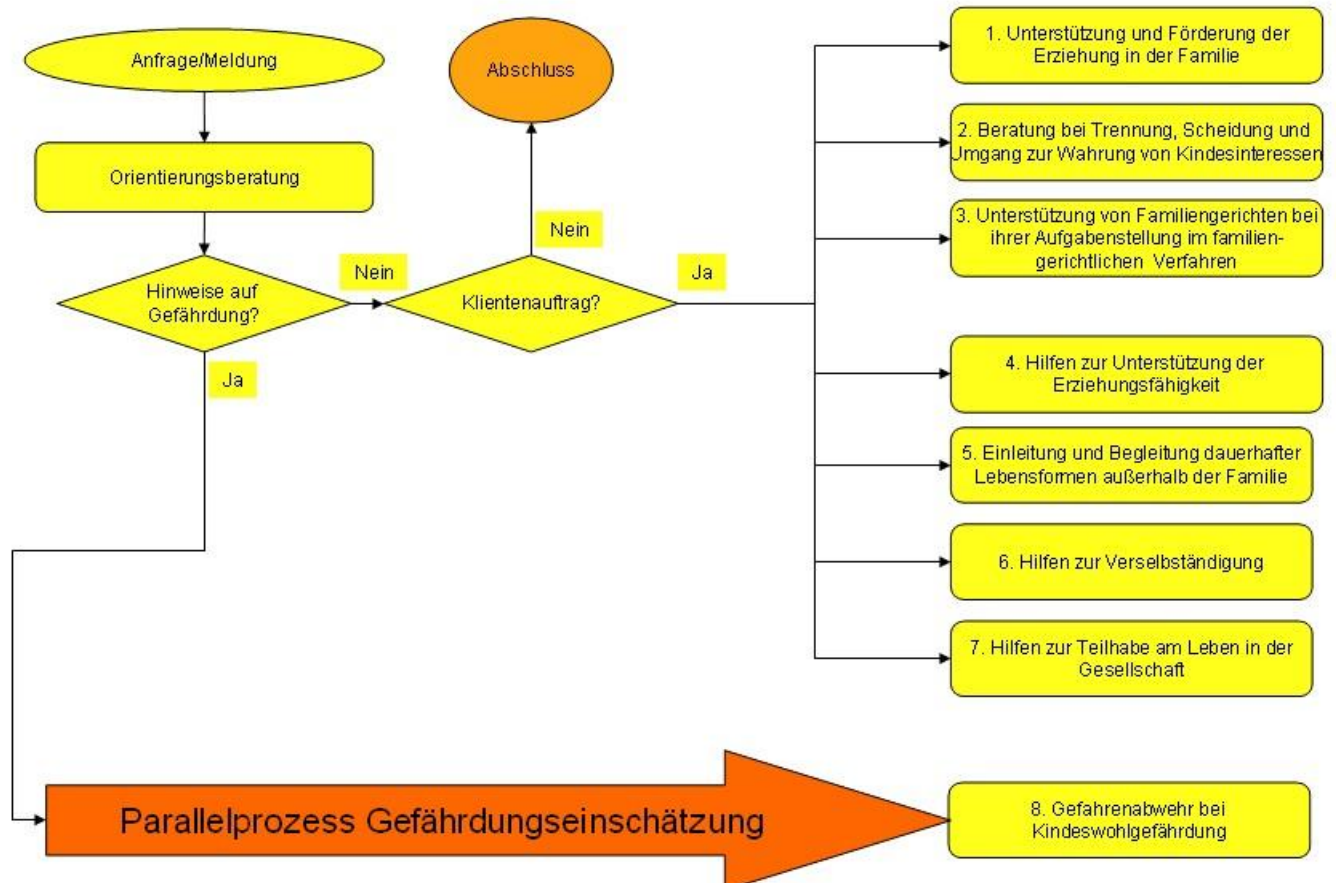
Für die Bürger erhöht die vorgelegte Standardisierung die Verlässlichkeit, qualitativ hochwertige und gleich bleibende Leistungen weitgehend unabhängig von der zuständigen Sachbearbeitung zu erhalten.

Letztlich stellt somit das vorgestellte Modell eine Weiterentwicklung der Fachlichkeit, verbunden mit einer qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung unter enger Betrachtung der knappen finanziellen Ressourcen dar.

#### 4. Ergebnisse des „Qualitätsnetzwerks ASD“

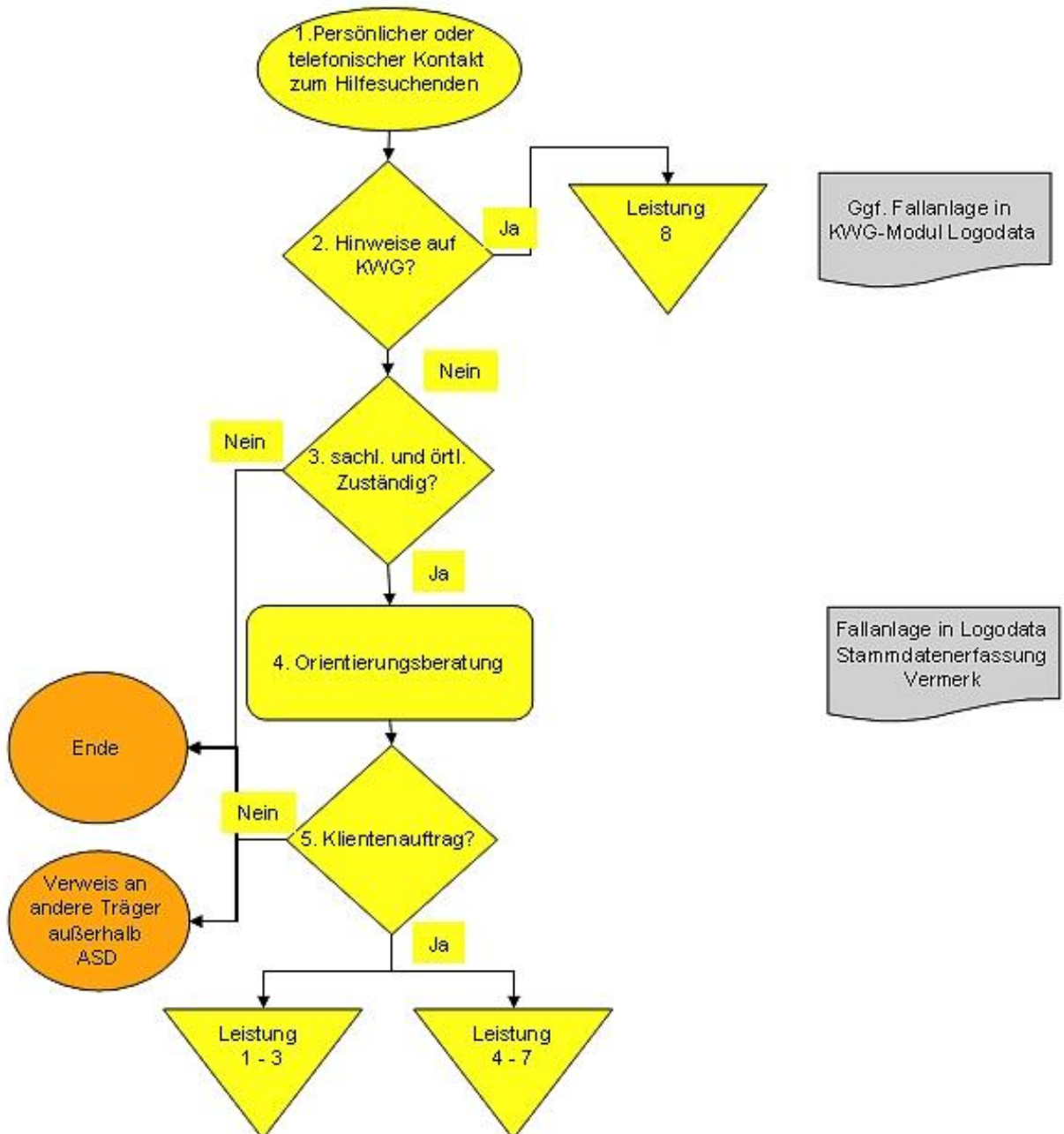
##### 4.1. Das Prozessmodell des ASD der Stadt Lüdenscheid

### Prozessmodell ASD



## 4.2. Die Orientierungsberatung

### Orientierungsberatung



### **4.3. Die Leistungen des ASD**

Nachfolgend werden die fachlichen Positionierungen zu den einzelnen Leistungen dargelegt. Die Prozesse und Prozessschritte zu den einzelnen Leistungen des ASD sind in der Anlage detailliert beschrieben.

#### **4.3.1. Unterstützung und Förderung der Erziehung in der Familie**

Die Leistung „Unterstützung und Förderung der Erziehung in der Familie“ soll zur Bearbeitung familiärer Krisen, Probleme und Erziehungsunsicherheiten durch rechtzeitige und vorbeugende Beratung beitragen. Die Beratung soll dazu befähigen und beitragen,

- Eigenkräfte des Kunden und seines familiären und sozialen Umfeldes zu identifizieren und zu entfalten,
- im Sinne einer Lotsenfunktion für den Kunden gesellschaftliche Leistungen und Hilfsquellen zu erschließen,
- zwischenmenschliche Konflikte zu mindern oder tragbar zu machen,
- dazu motivieren, bei Bedarf geeignete und notwendige Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Leistung trägt maßgeblichen Anteil daran, Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und zu decken, so dass in der Folge Hilfen zur Erziehung nicht erforderlich werden. Die Sozialraumorientierung trägt maßgeblich zu einer guten Leistung durch Kenntnisse der MitarbeiterInnen über ihren Sozialraum bei.

#### **4.3.2. Beratung bei Trennung, Scheidung und Umgang zur Wahrung von Kindesinteressen**

Der ASD informiert im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung, Umgangsproblemen und Sorgerechtsproblemen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und zeigt Wege zur weiteren Klärung auf.

Bei der Beratung wird die Aufmerksamkeit der Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder gerichtet und der jeweilige individuelle Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt. Die Trennungsfolgen für die Kinder sollen mit Hilfe der Beratung so wenig belastend wie möglich gestaltet werden. Trennungsberatung soll einen Rahmen schaffen, der es Eltern trotz emotionaler Verstrickung ermöglicht, den Blick von der Paarebene auf die Elternverantwortung zu lenken.

Die Hauptaufgabe von Beratung bei Trennung, Scheidung und Umgang ist es, Hilfestellung bei der Neuorganisation der Beziehungen, Rollen, Grenzen und Loyalitäten zu leisten und passende Betreuungs-, Sorgerechts- und Umgangsmodelle zu finden, die von allen Beteiligten getragen werden können.

#### **4.3.3. Unterstützung von Familiengerichten bei ihrer Aufgabenstellung im familiengerichtlichen Verfahren**

Der ASD stellt dem Familiengericht eine qualifizierte Stellungnahme zur Entscheidungsfindung zur Verfügung. Die Stellungnahme berücksichtigt die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung der Kinder sowie den Verlauf der Beratungsgespräche nach §§ 17/18 SGB VIII. Die Stellungnahme kann eine Empfehlung zur Entscheidung enthalten.

Der ASD wirkt darauf hin, möglichst große Handlungssicherheit/Klarheit (vorläufige Regelungen und Absprachen bis zur endgültigen Klärung) für die betroffenen Kinder zu jedem Zeitpunkt des Prozesses zu schaffen.

#### **4.3.4. Hilfen zur Unterstützung der Erziehungsfähigkeit**

Durch die Stärkung der Erziehungskompetenz der erziehungsverantwortlichen Personen sollen sich die Entwicklungsbedingungen des jungen Menschen in der Familie verbessern. Die Ressourcen der Familie werden erkannt, genutzt und erweitert, damit perspektivisch wieder eine dem Entwicklungsstand des Kindes angemessene Erziehung, Versorgung und Förderung ohne professionelle Hilfen möglich ist.

#### **4.3.5. Einleitung und Begleitung dauerhafter Lebensformen außerhalb der Familie**

Zwischen allen Beteiligten (Kinder, Herkunftsfamilie, Helfersystem) besteht Klarheit, dass die Kinder eine dauerhafte Lebensperspektive außerhalb der Familie benötigen. Die Kinder haben stabile Beziehungen zu ihren Betreuungspersonen und sind vor Ort sozial integriert. Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt innerhalb der Pflegefamilie/der Einrichtung gefunden.

Hilfen zur Stärkung und Unterstützung der Erziehungsfähigkeit sind ausgeschöpft oder ausgeschlossen.

#### **4.3.6. Hilfen zur Verselbständigung**

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Verselbständigung in Form von Maßnahmen gem. §§ 30, 33 u. 34 SGB VIII ist eine eigenständige Motivation und Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen. Verselbständigungsprozesse rücken insbesondere bei jungen Menschen ab einem Alter von 15 Jahren in den Fokus.

Ziel dieser Hilfe ist es, den jungen Menschen auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung zu unterstützen und die Eigenständigkeit mindestens durch Überführung in das System der Transferleistungen zu erreichen.

Zur eigenständigen Lebensführung gehört u.a.

- der Aufbau/Ausbau/ die Integration in ein soziales Netzwerk
- die Klärung eines möglichen Betreuungsbedarfs im Rahmen der Eingliederungshilfe
- ein fester Wohnsitz
- die Absicherung des Lebensunterhaltes

#### **4.3.7. Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird Eingliederungshilfe gewährt, sofern ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund einer drohenden seelischen Behinderung gefährdet oder eingeschränkt ist.

Die individuellen Leistungen verbessern die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Sie berücksichtigen gleichzeitig die zu fördernden Entwicklungspotentiale und Ressourcen der Hilfesuchenden sowie Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Rehabilitationsträger.

Zuständigkeitsfragen zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern werden kurzfristig und nicht zu Lasten der Hilfesuchenden geklärt.

Zur kompetenten Beratung der sehr ausdifferenzierten Leistungen der Eingliederungshilfe werden die Beratungen durch den „Spezialdienst § 35a“ wahrgenommen.

#### **4.3.8. Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung**

Der ASD schätzt mögliche Gefährdungssituationen für das Kindeswohl fachlich ein und sorgt für eine nachhaltige Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

Das Jugendamt Lüdenscheid verfügt zur Übernahme dieser Verantwortung über Handlungsstandards. Diese enthalten verbindliche Regelungen zu Vorgehensweisen vom bekannt werden eines Verdachtes bis zur Entscheidung über Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Gefährdung des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis unter 18 Jahren. Auf der Grundlage dieser Handlungsstandards erarbeiten die MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes möglichst zusammen mit der Familie ein Schutz- und Hilfekonzert.

## 5. Berechnung des Personalbedarfs

### 5.1 Berechnung der fallungebundenen Tätigkeiten

Die nachfolgende Berechnung orientiert sich an den Empfehlungen der KGSt zur Berechnung der Arbeitszeit und berücksichtigt die bestehenden fallungebundenen Tätigkeiten sowie die Einführung eines Tagesdienstes.

Ein Tagesdienst ist für die Arbeit des ASD ein unerlässlicher Bestandteil der Strukturqualität und im Hinblick auf die vielfältigen Anfragen und Notsituationen von Bürgern und anderen Behörden (z.B. Polizei) dringend erforderlich. Im vorliegenden Prozessmodell kommt der Orientierungsberatung – durchzuführen von einem Tagesdienst – besondere strategische Bedeutung zu, da von hier aus die gezielte Weiterleitung in die entsprechenden Leistungen vorgenommen wird. Durch eine fachlich qualifiziert durchgeführte Orientierungsberatung können zudem Fehl- und Doppelberatungen vermieden werden.

Für die Errichtung eines Tagesdienstes (montags – donnerstags jew. von 8 – 17 Uhr sowie freitags von 8 – 12 Uhr) sind insgesamt 40 Stunden/Woche zu berücksichtigen.

Da die Orientierungsberatung nicht termingebunden ist und Anfragen jederzeit eingehen, besteht der Bedarf einer umfänglichen Besetzung eines Tagesdienstes. Die Orientierungsberatungen sind nicht quantifiziert und nicht mit Arbeitszeiten in den Teilprozessen der Leistungen 1 bis 8 berücksichtigt.

<b>Fallungebundene Arbeitszeiten:</b>	<b>Stunden</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Jahresarbeitsstunden (VzÄ) nach KGSt:</b>	<b>1.580</b>	
./. 9 % allg. Rüstzeit	142	
./. ASD-Team (12 x 1,5 Std.)	18	
./. Dienstbesprechung u. Personalvers. (5 x 2 Std.)	10	
./. Supervision (4 x 2,5 Std.)	10	
./. Sozialraumorientierung (Außensprechstunden, Stadtteilkonferenzen, Netzwerkarbeit etc.)	80	(= 5 %)
./. MA- und LOB-Gespräche	4	
./. Qualitätsdialoge	8	
./. Fachliteratur etc.	40	
./. Teamsitzungen (40 Sitzungen á 2 Std. = 80 Std. : 4 Teilnehmer x 3 =)	60	
./. Tagesdienst	110	
<b>./. insgesamt:</b>	<b>482</b>	= 30 %
<b>= Nettoarbeitszeit für fallgebundene Tätigkeit:</b>	<b>1.098</b>	

### 5.2 Berechnung fallgebundene Arbeitszeit

Die Berechnung der erforderlichen Personalressourcen erfolgt

- unter Berücksichtigung einer Jahresnettoarbeitszeit/VzÄ von 1098 Stunden (vgl. Pkt. 5.1)
- durch Aufteilung der unter Punkt 4.3 beschriebenen Leistungen in Teilprozesse mit Zuordnung der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Teilprozess
- unter Zuordnung der jeweiligen Fallzahl pro Teilprozess.

Die Fallzahlen für die Leistungen 1 - 3 wurden manuell erhoben und beziehen sich auf das Jahr 2012, da es sich hierbei um nicht statistikpflichtige Leistungen handelt. Die Fallzahlen zu den Leistungen 4 – 7 wurden dem Jahrescontrollingbericht als 5-Jahres-Durchschnitt entnommen, um Schwankungen auszugleichen. Die Fallzahlen zu Leistung 8 beziehen sich auf das Jahr 2012 und berücksichtigen noch nicht die im Jahr 2012 neu eingeführte Statistik für Gefährdungsmeldungen.

Leistung	Teilprozess	Durchschnittliche Bearbeitungszeit je Fall lt. Prozesstabelle in Minuten	x Fallzahl in dieser Leistung	= benötigte Netto - Personalressource	VzÄ
1. Unterstützung und Förderung der Erziehung in der Familie	1.1	690	353	243.570	
	Summe Leistung 1			243.570	<b>3,70</b>
2. Beratung bei Trennung, Scheidung und Umgang zur Wahrung von Kindesinteressen	2.1	660	133	87.780	
	Summe Leistung 2			87.780	<b>1,33</b>
3. Unterstützung von Familiengerichten bei ihrer Aufgabenstellung im familiengerichtlichen Verfahren	3.1	410	114	46.740	
	3.2	450	40	18.000	
	Summe Leistung 3			64.740	<b>0,98</b>
4. Hilfen zur Unterstützung der Erziehungsfähigkeit	4.1	1.260	149	187.740	
	4.2	240	323	77.520	
	Summe Leistung 4			265.260	<b>4,03</b>
5. Einleitung und Begleitung dauerhafter Lebensformen außerhalb der Familie	5.1	1.080	62	66.960	
	5.2	390	40	15.600	
	5.3			0	
	5.4			0	
	Summe Leistung 5			82.560	<b>1,25</b>
6. Hilfen zur Verselbständigung	6.1	900	36	32.400	
	6.2	270	106	28.620	
	Summe Leistung 6			61.020	<b>0,93</b>
7. Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	7.1	90	60	5.400	
	7.2	830	15	12.450	
	7.3	240	51	12.240	
	Summe Leistung 7			30.090	<b>0,46</b>
8. Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung	8.1	85	199	16.915	
	8.2	120	40	4.800	
	8.3	350	159	55.650	
	8.4	240	19	4.560	
	8.5	400	20	8.000	
	8.6	300	20	6.000	
Summe Leistung 8			95.925	<b>1,46</b>	
<b>Gesamtsumme</b>				<b>930.945</b>	<b>14,13</b>

Entsprechend dieser Berechnung ergibt sich somit aktuell ein Personalbedarf von insgesamt 14,13 Vollzeitstellen für die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Lüdenscheid.

**6.**

## Fazit

Im Rahmen der fachlich fundierten Begleitung durch das zum dritten Mal durchgeführte Projekt „Qualitätsnetzwerk ASD“ des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe und des „Institut für Beratung und Forschung in der Sozialwirtschaft“ ISF sowie des fachlichen Diskurses innerhalb des Fachdienstes und darüber hinaus mit acht weiteren Kommunen ist es gelungen, der Aufforderung der Gemeindeprüfungsanstalt nach einer qualifizierten Personalbedarfsbemessung und der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) nachzukommen.

Es ist zudem gelungen, auch qualitative Steuerungselemente zu implementieren und damit die strategischen Steuerungsmöglichkeiten zu erweitern. Darüber hinaus profitieren die Bürger nun durch eine transparentere Leistungsgewährung auf der Grundlage von belastbaren Prozessen. Ebenso wurde die Möglichkeit eröffnet, die Arbeitsverteilung innerhalb des ASD gerechter zu gestalten.

Die Projektarbeit kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Sachgebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes zur qualifizierten Wahrnehmung seiner Aufgaben mit insgesamt 14 Vollzeitstellen auszustatten ist. Durch diese Ausstattung ist sichergestellt, dass die Aufgaben des Kinderschutzes konsequent gewährleistet werden können und die erforderliche Steuerung der kostenintensiven Hilfen zur Erziehung durchgeführt werden kann. Nur so kann der bereits erfolgreich eingeschlagene Weg, mit effizientem Mitteleinsatz eine wirksame Gewährung von Jugendhilfeleistungen sicher zu stellen, weiterhin verfolgt werden.

Im Hinblick auf die erforderliche Fortschreibung der Personalbedarfsbemessung sowie die Evaluation des Prozessmodells ist die entsprechende Personalausstattung folgendermaßen umzusetzen:

- Entfristung der bisherigen 1,5 befristeten Vollzeitstellen sowie
- weitere Aufstockung um 1,5 Vollzeitstellen, zunächst befristet bis zum 31.12.2015
- Evaluation des Prozessmodells mit Überprüfung der Personalbedarfsbemessung in 2 Jahren

Aufgrund der bekannten Schwierigkeiten der Personalentwicklung im ASD (kaum geeignete Bewerber insbesondere für befristete Stellen, hohe Fluktuation durch Arbeitsbelastung und anderweitige unbefristete Stellenangebote, Wegfall des pflichtigen Anerkennungsjahres) ist es darüber hinaus zur qualifizierten Besetzung des ASD geboten,

- jährlich eine Stelle im (freiwilligen) Berufseinmündungsjahr für den ASD zu besetzen und
- die Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für den ASD bis zum 31.12.2015 (Abschluss der Evaluation) fortzuführen,

um qualifiziertes Personal für die fachlich hohen Anforderungen im ASD vorhalten zu können.

Lüdenscheid, den 10.09.2013

Im Auftrag:

gez. Scharwächter

Hermann Scharwächter